

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2010

Nr. 2010/727

Krankenversicherung: Genehmigung der Vereinbarung betreffend Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen zwischen santésuisse und der Genossenschaft der Privatklinik Obach, Solothurn

1. Ausgangslage

Zwischen der Genossenschaft der Privatklinik Obach und santésuisse konnte eine Einigung betreffend Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen per 1. Mai 2010 erzielt werden. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG).

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach im vorgelegten Tarifvertrag die betriebswirtschaftliche Bemessung der Tarife für die Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen nicht beachtet worden wäre. Entsprechend konnten die Tarife einvernehmlich festgelegt werden.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 19. April 2010 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

4.1 Die Vereinbarung zwischen der Genossenschaft der Privatklinik Obach und santésuisse betreffend Fallpreispauschalen für Kataraktoperationen mit Gültigkeit ab 1. Mai 2010 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4)

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Gesundheitsamt

Privatklinik Obach AG, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn (Versand durch ASO)

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7 (Versand durch ASO)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + Rechtsmittelbelehrung